

2. Ergänzende Angaben des Fachunternehmens zum

1. Fernwärme-Antrag vom _____ auf (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

- Neuanschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz gemäß Angebot vom _____
- Angebot auf Neuanschluss an das Fernwärmenetz
- Änderung/Erweiterung einer vorhandenen Anlage
- Abbinden des Hausanschlusses
- _____

nur von den Stadtwerken auszufüllen

AZ

F | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

2.1 Fachunternehmen für Planung und Durchführung Name und Anschrift

Architekturbüro/Ingenieurbüro

Telefon

Anlagenersteller/-in

Telefon

2.2 Bezeichnung des zu versorgenden Grundstückes Ort, Straße, Haus-Nr.

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück: _____

2.3 Grundstückseigentümer/-in Name und Anschrift (bei Firmen bitte Angaben zur Rechtsform) Telefon

2.4 Angaben zur Leistungsbereitstellung

	stat. Heizung	Lüftung/Klima	Fußbodenheizung	Brauchwasser-Erw.	Gesamt-Wärmeleistung(en)
einzuhaltende Rücklauftemperaturen	55 °C	40/35 °C	35 °C	35 °C	
Bereitzustellende Wärmeleistung(en)	kW	kW	kW	Speicherinhalt I kW	kW
Bei Anlagenänderung/-erweiterung: bisherige Wärmeleistung(en)	kW	kW	kW	Speicherinhalt I kW	kW
Veränderung/Mehr-/Minder-Leistung(en)	kW	kW	kW	kW	kW

2.5 Angaben zur Versorgungskonzeption

Fahrweise: indirekt direkt Kompakt-Hausstation: ja Fabrikat: _____ nein

Anzahl der Hausstationen/primärseitige

Messung/en hinter dem Hausanschluss: _____ Stück

Anzahl nachgeschalteter (sekundär-

seitiger) Einzelmessungen*) _____ Stück

*) Zusatzantrag (sekundärseitige) Einzelmessung/en erforderlich

2.6 Vorgesehener Anschlussstermin

Der Anschluss/Die Inbetriebnahme der Anlage ist geplant zum _____

2.7 Ort, Datum, Unterschrift des Fachunternehmers für Planung/Durchführung

Ort

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antragsverfahren

1. Allgemeines

Nicht nur der Neuanschluss eines Objektes an unser Fernwärme-Versorgungsnetz erfordert eine ordnungsmäßige Antragstellung, sondern auch zu jeder Anlagenänderung ist eine entsprechende Beantragung (Antragstellung) notwendig.

Das Antragsverfahren ist ein unverzichtbares Hilfsmittel und bildet die Grundlage für die anschließende fach- und sachgerechte Bearbeitung.

Deshalb: Wickeln Sie bitte das Antragsverfahren vor Inangriffnahme Ihrer Arbeiten, möglichst schon im Stadium der Planung ab.

Füllen Sie die Vordrucke sorgfältig und vollständig aus. Dazu gehört u.a., dass Namen und Anschriften vollständig sind und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen enthalten. Bei juristischen Personen ist die exakte Firmenbezeichnung mit Rechtsform etc. erforderlich.

2. Antragsverfahren

Grundsätzlich besteht das Antragsverfahren aus 2 Teilen, und zwar

1. Fernwärme-Antrag

Dieser Vordruck beinhaltet Fragen zum Anwesen, das für die Fernwärmeversorgung vorgesehen ist, und – nunmal unumgänglich – über die Eigentumsverhältnisse am betreffenden Objekt. Zu beachten ist, dass uns jeweils der/die Eigentümer benannt werden. Nur die Eigentümer sind als Antragsteller zugelassen, da diese später auch Vertragspartner der Stadtwerke für den Fernwärme-Anschluss- und -Versorgungsvertrag sind.

Die gleichen Grundsätze gelten auch für Anträge auf Anlagenänderung etc. Sollte sich bei einer solchen Gelegenheit ein den Stadtwerken noch nicht bekannter Eigentumswechsel herausstellen, erspart ein diesbezüglicher Hinweis an geeigneter Stelle den Stadtwerken zeitraubende Rückfragen.

Der Antragsvordruck ist in allen Teilen vollständig ausgefüllt einzureichen. Er ist vom Eigentümer als dem künftigen Vertragspartner der Stadtwerke selbst zu unterschreiben. Die Unterzeichnung des Antrages durch einen Dritten ist zulässig, wenn Vollmacht vorliegt (ggf. in Kopie beifügen).

2. Ergänzende Angaben des Fachunternehmens

Nach Möglichkeit ist dieser Vordruck vom Fachunternehmen, das die Anlagenerstellung/Anlagenänderung vornimmt, in Verbindung mit dem »1.Fernwärme-Antrag« zeitgleich einzureichen, zumindest ist er unmittelbar danach vorzulegen.

Liegen noch keine konkreten Angaben zur Leistungsbereitstellung (Ziffer 2.4 des Vordruckes) vor, so ist zum Zeitpunkt des Antragsverfahrens die Angabe von Planzahlen zunächst ausreichend. Die endgültigen Leistungsdaten werden mit der »Fertigmeldung/Anlageninbetriebnahme« erfasst.

Für den Fall, dass hinter der Übergabestelle (Ende des Hausanschlusses) eine Aufteilung des fernwärmeversorgten

Objektes in mehrere getrennte Versorgungsbereiche mit jeweils eigener Verbrauchserfassung und Abrechnung beantragt wird (bei vorhandenen Anlagen bereits vereinbart ist), ist der zusätzliche Vordruck

3. Zusatzantrag (sekundärseitige) Einzelmessung(en)

erforderlich. Die Errichtung von Einzelmessbereichen sollte nur in begründeten Einzelfällen beantragt werden. Zu beachten sind dabei unsere Vorgaben im Merkblatt »Sekundärseitige Einzelmessungen«.

Das Merkblatt kann ggf. bei den Stadtwerken angefordert werden.

Der »3. Zusatzantrag (sekundärseitige) Einzelmessung(en)« ist vom Eigentümer zu stellen und zu unterzeichnen. Es gelten auch hierfür die Grundsätze wie zum »1.Fernwärme-Antrag« ausgeführt.

3. Weitere wichtige Hinweise für die (spätere) Durchführung

Wir müssen uns schon mal, besonders in Fällen einer Anlagenänderung, wenn die versorgten Räumlichkeiten durch Dritte (Mieter/Pächter) genutzt werden, damit auseinander setzen, dass sich Absprachen zwischen dem Vermieter als unserem Vertragspartner und dem Mieter gelegentlich störend auf unsere Belange auswirken. Bitte berücksichtigen Sie, dass derartige Absprachen für die Stadtwerke nicht bindend sein können.

Es empfiehlt sich daher, dass beabsichtigte Maßnahmen zwischen Vermieter, Mieter und den Stadtwerken rechtzeitig, d.h. vor Inangriffnahme von Änderungsmaßnahmen abgestimmt werden. Unverzichtbar ist in jedem Falle dann eine Abstimmung, wenn in Objekten mit mehreren getrennten Versorgungs-/Messbereichen nicht die Gesamtanlage, sondern nur einzelne Messbereiche für eine Änderung vorgesehen sind.

Bitte auf alle Fälle aber beachten: Der Anschluss direkt und indirekt gefahrener Einzelmessbereiche hinter einem Hausanschluss ist nicht zulässig, ausgenommen sind raumluft-technische Anlagen.

Eine Inbetriebnahme der Anlage – vorausgesetzt sicherheitstechnische Mängel stehen dem nicht entgegen – zur Versorgung von Teilbereichen (Einzelmessstellen) ist möglich. Für diesen Fall wird zunächst der Gesamtverbrauch über einen primärseitig installierten Wärmemengenzähler erfasst und mit dem Anschlussnehmer/Kunden abgerechnet. Der Übergang auf Einzelmessung und -abrechnung erfolgt nach Betriebsbereitschaft aller vorgesehenen Einzelmessbereiche.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer vorgenannten Hinweise. Sie sind ein erster Schritt für die weitere wünschenswerte reibungslose Abwicklung. Für ergänzende Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Bitte rufen Sie uns an unter der Telefon-Durchwahl

(05 21) 51-45 61, wenn Fragen zum technischen Bereich Fernwärmeanlagen zu beantworten sind.

(0 521) 51-77 07, wenn Sie Fragen zur vertraglichen Abwicklung abklären möchten.